STADT MÜNSTER
Stadtplanungsamt

B e g r ü n d u n g

zur der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide – Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts "Loddenheide"

Anlage 2 zur Vorlage Nr. V/0579/2024

Inhalt Seite

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen 2
2 Geltungsbereich 2
3 Planungsrechtliche Situation 2
3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan 2
3.2 Bestehendes Planungsrecht 2
3.3 Planfeststellungsverfahren 2
4 Räumliche und strukturelle Situation 3
5 Planungsziele 3
6 Inhalte des Bebauungsplans 3
7 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2 a BauGB 4
7.1 Rahmen der Umweltprüfung 4
7.2 Kurzdarstellung der Planung 4
7.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes 5
7.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose 6
7.4.1 Menschen und menschliche Gesundheit 6
7.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt 7
7.4.3 Fläche und Boden 11
7.4.4 Wasser 11
7.4.5 Klima / Luft 11
7.4.6 Landschaft / Ortsbild 12
7.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter 12
7.4.8 Wechselwirkungen 12
7.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen 12
7.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante) 12
7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten 13
7.7 Überwachung (Monitoring) 13
7.8 Zusammenfassung 13
8 Flächenbilanz 14
9 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen 14
Anlage 15

1 Planungsanlass / Planungsgrundlagen

Mit dem Ziel der Verlagerung des Individualverkehrs auf die Schiene wurde 2020 das Planfeststellungsverfahren zur Reaktivierung der WLE-Strecke (Westfälische Landes-Eisenbahn) Münster-Sendenhorst durch die Bezirksregierung Münster eingeleitet. Mit dem Verfahren soll eine direkte Zugverbindung zwischen Sendenhorst und Münster für den Schienenpersonennahverkehr (SPNV) geschaffen werden. Neben dieser regionalen Verbindung als Ziel soll auch das SPNV-Angebot innerhalb Münsters durch die Reaktivierung der WLE-Strecke an Attraktivität gewinnen. In diesem Kontext sollen die zukünftigen Haltepunkte mit der erforderlichen Infrastruktur ausgebaut werden. Dies umfasst z. B. die Herstellung von Fahrradabstellanlagen. Mit diesem Bebauungsplan werden die planungsrechtlichen Voraussetzungen für einen der insgesamt fünf Haltepunkte im Stadtgebiet entlang der WLE-Strecke geschaffen.

Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.06.2022 vom Rat der Stadt Münster beschlossen. Der Bebauungsplan wird im Vollverfahren geändert.

2 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich des Änderungsbereiches wird begrenzt durch

- Eine öffentliche Grünfläche im Südwesten
- Den Haferlandweg im Norden
- Gewerbebetriebe im Nordwesten und Südosten

Innerhalb des Gebietes liegen die folgenden Grundstücke:

Gemarkung Münster, Flur 154, Flurstücke 274, 275 und Teile der Flurstücke 249, 253 und 263.

3 Planungsrechtliche Situation

3.1 Entwicklung aus dem Flächennutzungsplan

Die Aufstellung eines Bebauungsplans unterliegt dem Entwicklungsgebot aus dem Flächennutzungsplan (FNP). Der wirksame FNP der Stadt Münster stellt für den betreffenden Bereich Bahnhof/Haltepunkt dar. Dem Entwicklungsgebot wird somit entsprochen.

3.2 Bestehendes Planungsrecht

Der am 08.04.1993 in Kraft getretenen Bebauungsplan Nr. 378 setzt im Bereich der angestrebten Änderung öffentliche Grünfläche, Kerngebiet sowie Straßenverkehrsfläche fest. Eine Änderung ist entsprechend erforderlich.

3.3 Planfeststellungsverfahren

Die Bezirksregierung Münster hat im Jahr 2020 das durch die WLE beantragte Planfeststellungsverfahren für die Reaktivierung der WLE-Strecke Sendenhorst –Münster eingeleitet. Im Geltungsbereich der Planfeststellung und somit in der Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster liegen die Gleisanlagen sowie die Bahnsteige inklusive Rampen an den Haltepunkten. In der Zuständigkeit der Stadt Münster stehen darüberhinausgehende Ausstattungen, zusätzliche verkehrliche Anbindungen und Stellplätze. Deshalb werden diese Inhalte im vorliegenden Bebauungsplanverfahren geregelt.

Die in der Planzeichnung zum Bebauungsplan in Lila dargestellten Flächen der Planfeststellung überlagern sich zum Teil mit den Flächen des Bebauungsplanes. Innerhalb dieser überlagernden Flächen liegen Baustelleneinrichtungsflächen für die Umsetzung der Planfeststellung.

4 Räumliche und strukturelle Situation

Der geplante Haltepunkt Loddenheide liegt im Südosten von Münster im Stadtteil Gremmendorf. Das Plangebiet liegt in einem Gewerbegebiet nordöstlich am Albersloher Weg. Der Albersloher Weg ist für große Teile der Stadtteile Wolbeck, Angelmodde und Gremmendorf die Hauptverbindung ins Münsteraner Stadtzentrum. In dem hier betreffenden Abschnitt der Bahnstrecke verlaufen die Gleisanlagen parallel zum Albersloher Weg.

Das Gewerbegebiet liegt gegenüber des Gewerbeparks Münster-Loddenheide, der sich westlich des Albersloher Weges befindet. Nordöstlich an das Gewerbegebiet grenzen landwirtschaftliche Flächen. Im weiteren Umfeld befindet sich der nördliche Siedlungsbereich von Gremmendorf-Ost und die Siedlung Lütkenbeck.

Die direkte Umgebung ist somit durch Verkehrsflächen und gewerblich genutzte Flächen geprägt.

5 Planungsziele

Mit der ersten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 378 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den WLE-Haltepunkt „Loddenheide“ geschaffen werden. Die Planungsziele werden maßgeblich durch den verkehrstechnischen Entwurf bestimmt. Aus diesem leitet sich das Ziel ab, eine öffentliche Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr an den Haferlandweg anzuschließen, eine barrierefreie Verbindung zu den Gleisanlagen herzustellen sowie mehrere Platzflächen für Fahrräder und E-Scooter zu schaffen.

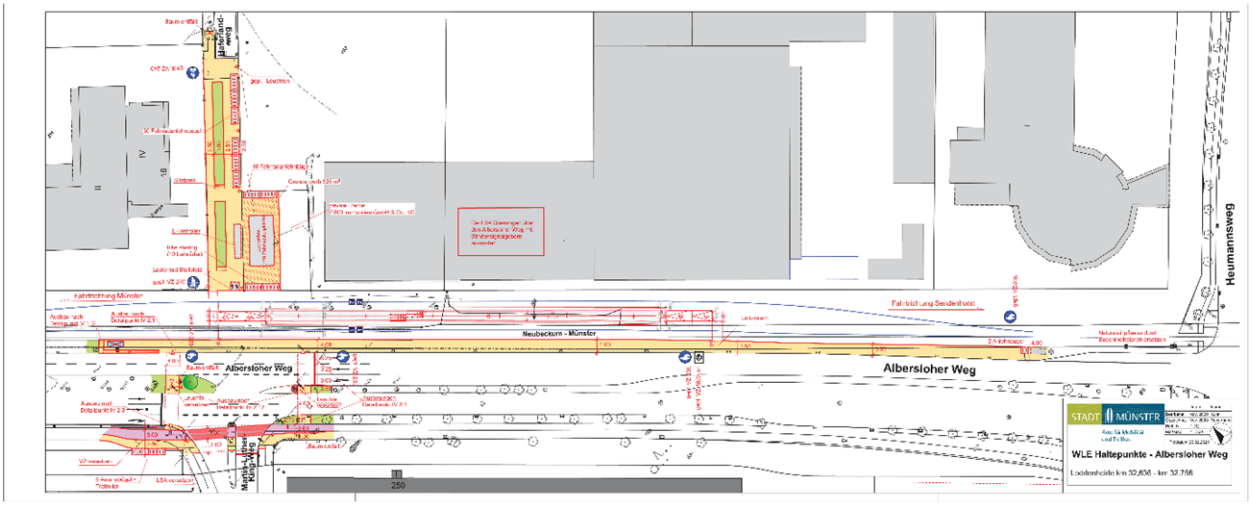


Abbildung 1: verkehrstechnischer Entwurf (Stand 09.03.2022)

6 Inhalte des Bebauungsplans

Basierend auf dem durch das Amt für Mobilität und Tiefbau erstellten verkehrstechnischen Entwurf wird für den überwiegenden Teil des Geltungsbereichs die Nutzung „öffentliche Verkehrsfläche“ festgesetzt. Die Ausgestaltung der Stellplätze sowie Verkehrsgrünflächen erfolgt innerhalb dieser Flächen und wird nicht explizit durch den Bebauungsplan vorgegeben. Die

öffentliche Verkehrsfläche schließt an der Straße Haferlandweg an und wird bis zum Haltepunkt, d. h. zu den Gleisanlagen weitergeführt.

Die bestehende Kerngebietsfläche (MK) ist im Geltungsbereich des Bebauungsplans inkludiert, um den geänderten Verlauf der Baugrenze darstellen zu können. Für die Herstellung des Bahnhaltepunktes ist es erforderlich, die im Süden angrenzende MK-Fläche zu überplanen. Dafür springt die MK-Fläche inklusive der Baugrenze in dem Bereich im Vergleich zum bisherigen Bebauungsplan um ca. 12 m zurück. Die Festsetzungen dieser Nutzung werden nicht geändert und somit aus dem rechtkräftigen Bebauungsplan übernommen.

Außerdem sind die Flächen, in der die Planfeststellung erfolgt, nachrichtlich dargestellt.

7 Auswirkungen auf die Umwelt / Umweltbericht gem. § 2 a BauGB

7.1 Rahmen der Umweltprüfung

Der Umweltbericht ist auf Basis einer Umweltprüfung gemäß der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a des Baugesetzbuches erstellt worden. Der Maßstab für die Bewertung der Umweltauswirkungen sind die im Baugesetzbuch sowie in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes.

Als Datengrundlage für den Umweltbericht dienen das Umweltkataster Münster sowie verschiedene Fachbeiträge und Gutachten, auf die im jeweiligen Kapitel Bezug genommen wird. Diese Quellen sind im Folgenden aufgelistet:

> LANUV (2021): Fachinformationssystem Klimaanpassung im Internet: http://www.klimaanpassung-karte.nrw.de/?feld=urbane%20R%C3%A4ume&param=Klimaanalyse
>
> PlanU GbR Landschafts- und Umweltplanung (2021): Artenschutzprüfung (Stufe II): Anlage der Haltestellen der Westfälischen Landes-Eisenbahn GmbH (WLE) zwischen Münster und Sendenhorst
>
> Umweltdaten Münster 2014/2015 https://www.stadt-muenster.de/sessionnet/sessionnetbi/vo0050.php?__kvonr=2004041141
>
> Umweltkataster der Stadt Münster im Internet: (http://www.muenster.de/verkehr_umwelt.html / Umweltkataster

Der Untersuchungsraum wurde jeweils so weit gefasst, wie Auswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter zu erwarten sind, d.h. diese reichen auch über den eigentlichen Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 hinaus.

7.2 Kurzdarstellung der Planung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den WLE-Haltepunkt „Loddenheide“ geschaffen werden. Das Planungsziel ist, eine öffentliche Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr an den Haferlandweg anzuschließen, eine Verbindung zu den Gleisanlagen herzustellen sowie mehrere Stellplätze für Fahrräder und e-Scooter zu schaffen.

7.3 Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Von den Umweltschutzzielen in Fachgesetzen und –plänen sind für den vorliegenden Bebauungsplan neben den Umweltschutzzielen im Baugesetzbuch im Wesentlichen folgende relevant und zu berücksichtigen (in der jeweils aktuellen Fassung):

Schutzgut	**Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes**
Menschen und menschliche Gesundheit	▪ Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) ▪ TA Lärm ▪ Verkehrslärmschutzverordnung (16. BImSchV)
Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt	▪ Bundesnaturschutzgesetz i. V. m. FFH-Richtlinie (Richtlinie 92/43/EWG) im Hinblick auf streng geschützte Arten sowie Eingriffsregelung i. V. m. den Regelungen des BauGB
Fläche und Boden	▪ Bundes-/ Landesbodenschutzgesetz
Wasser	▪ Wasserhaushaltsgesetz, Landeswassergesetz NRW (Niederschlagswasserbeseitigung)
Klima / Luft	▪ Klimaanpassungsgesetz NRW ▪ Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes NRW (KliSchGNRW)
Landschaft	▪ Bundesnaturschutzgesetz (Eingriffsregelung i. V. m. den Regelungen des BauGB)
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	▪ Denkmalschutzgesetz NRW

Tabelle 1: Fachgesetzliche Ziele und Vorgaben des Umweltschutzes

Die Art und Weise, wie die damit verbundenen Ziele im Rahmen des Verfahrens berücksichtigt werden wird jeweils bei den einzelnen Schutzgütern dargelegt.

Regionalplan

Das Plangebiet ist im Regionalplan Münsterland als allgemeiner Siedlungsbereich ausgewiesen. Der Schienenweg mit Haltepunkt ist dargestellt.

Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) stellt das Plangebiet als Gemischte Baufläche (M) dar. Die angrenzende Fläche für Bahnanlagen und der Haltepunkt sind im FNP dargestellt.

Planfeststellung zum Ausbau der WLE-Trasse

Der Änderungsbereich liegt teilweise im planfestgestellten Bereich zum Ausbau der WLE-Trasse.

Grundsatz des sparsamen Umgangs mit Grund und Boden

Die Planung liegt in dem grundsätzlich als Kerngebiet überplanten und bebauten Bereich des Bebauungsplans Nr. 378. Dementsprechend ist die Planung als Umnutzung eines bereits überplanten Bereichs zu betrachten. Allerdings ist mit der neuen Planung eine Erhöhung der Versiegelung und Überplanung einer Grünfläche verbunden, was ein Ausgleichserfordernis auslöst (s. Punkt 7.4.2).

Folgen des Klimawandels

Zu den Folgen des Klimawandels gemäß § 1a Absatz 5 BauGB und wie diesen Folgen begegnet werden soll, erfolgen Ausführungen unter dem Punkt 7.4.5 Klima/Luft.

Schutzausweisungen und Vorgaben des Umwelt- und Naturschutzes

Von der Planung ist eine festgesetzte öffentliche Grünfläche betroffen. Spezielle Schutzausweisungen befinden sich nicht im Änderungsbereich.

Landschaftsplan

Das Plangebiet liegt im Innenbereich und damit nicht innerhalb eines Landschaftsplangebietes.

Grünordnung Münster

Der Bereich der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 ist in der Grünordnung Münster als Siedlungsgebiet ausgewiesen.

7.4 Umweltbeschreibung / Umweltbewertung und Wirkungsprognose

Es erfolgt eine schutzgutbezogene Beschreibung und Bewertung des Umweltzustands in der Bestandssituation sowie eine Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung. In dieser Auswirkungsprognose werden bei dem jeweiligen Schutzgut soweit relevant die Maßnahmen zur Vermeidung und Verhinderung sowie zur Verringerung und zum Ausgleich erheblicher nachteiliger Umweltauswirkungen genannt. Schwierigkeiten traten bei der Zusammenstellung der Angaben nicht auf.

7.4.1 Menschen und menschliche Gesundheit

Bestandssituation der Umwelt

Der Änderungsbereich und die Umgebung sind durch die festgesetzten Kerngebietsnutzungen des Bebauungsplans Nr. 378 geprägt. Dementsprechend wird dieser Bereich überwiegend zum Arbeiten in den Gewerbebetrieben sowie durch Handelsbetriebe (Autohaus etc.) genutzt. Südlich des Albersloher Weges befindet sich der Gewerbe- und Bürostandort Loddenheide mit seinen zahlreichen Arbeitsplätzen.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 wird der Haltepunkt für den Fuß- und Radverkehr an den Haferlandweg angeschlossen und Abstellanlagen für Fahrräder und e-Scooter geschaffen. Die Betriebe und Einrichtungen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 378, des Gewerbe- und Bürostandortes Loddenheide sowie andere Ziele in der Umgebung werden damit fußläufig und mit dem Fahrrad vom Haltepunkt aus erreichbar.

Lärm

Die Planung des Haltepunktes im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 ist aufgrund der fehlenden kritischen Immissionsorte und der geringen Lärmemissionen durch die Parkverkehre lärmtechnisch unkritisch.

Während der Bauphase ist mit Störungen (z. B. durch Lärm, Licht, etc.) durch Baufahrzeuge und-maschinen zu rechnen. Als Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahme ist eine zügige und gebündelte Abwicklung der Bauaktivitäten anzustreben.

Weitere Aspekte, die für den Menschen relevant sind, wie z.B. Landschaft / Ortsbild und Kulturgüter werden in den zugehörigen Kapiteln thematisiert.

7.4.2 Pflanzen und Tiere / biologische Vielfalt

Derzeitige Umweltsituation

Bestandskartierung nach Biotoptypen

Der Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans umfasst vorwiegend gewerblich genutzte Fläche. Ein kleiner Teil im Norden besteht aus komplett versiegelter Verkehrsfläche. Die Grundflächenzahl der Gewerbefläche liegt bei 0,7. Etwa 30 % der Fläche ist bestanden von Verkehrsbegleitgrün.

Der westliche Teil des Geltungsbereiches wird geprägt von einer 665 m² großen Grünfläche. Ursprünglich war hier im Bebauungsplan 378 ein Pflanzgebot mit heimischen Gehölzen festgelegt. Auf der Fläche standen u.a. Linde, Feldahorn, Hainbuche, Birke, Hasel und Brombeeren. Dieser Gehölzstreifen wurde im Winter 2022/23 entfernt. In diesem Bereich soll der Entlastungskanal am Haferlandweg verlegt werden. Für diese Kanalverlegung gibt es ein eigenes Genehmigungsverfahren.

Der Gehölzbestand wurde an dieser Stelle nicht wiederhergestellt, da bereits bekannt war, dass an dieser Stelle der Haltepunkt Loddenheide errichtet wird. Zurzeit ist der Bereich des ehemaligen Gehölzstreifens durch eine Hochstaudenflur geprägt.

Landschaftsökologische Bestandsbewertung

Die landschaftsökologische Bewertung des Bestandes wurde auf der Grundlage des städtischen Bewertungsverfahrens zur Ermittlung von Eingriffen im Stadtgebiet durchgeführt. Mittlere Biotopwerte erreicht im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans nur die Hochstaudenflur. Die versiegelten Verkehrsflächen, das Verkehrsbegleitgrün sowie die Gewerbeflächen erzielen nur eine relativ geringe landschaftsökologische Wertigkeit.

Für das rd. 1.831 m² große Plangebiet wurden im Rahmen der landschaftsökologischen Bestandsbewertung insgesamt 4.713 Werteinheiten erzielt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Wertstufe aller Biotoptypen von 2,57. 832 m² des Plangebiets sind im Bestand vollständig versiegelt, die Versiegelungsquote beträgt 45,5 %.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Eingriffe in Boden, Natur und Landschaft / Landschaftsbild

Mit der Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplans 378 werden hauptsächlich Gewerbeflächen mit etwas Begleitgrün und eine Hochstaudenflur überplant.

Die Veränderungen des Landschaftsbildes im Plangebiet sind als nicht gravierend einzustufen. Die angrenzenden Flächen sind ebenfalls durch gewerbliche Nutzung geprägt oder werden für den Verkehr genutzt. Der mit 1.831 m² recht kleine Änderungsbereich des Bebauungsplans fällt bei den versiegelten Flächen kaum ins Gewicht.

Landschaftsökologische Bewertung des Bebauungsplanentwurfs

Die Planung sieht vor, im Bereich der Hochstaudenflur und auf der Gewerbefläche eine komplett versiegelte Verkehrsfläche anzulegen. Dadurch erhöht sich der Anteil an versiegelter Fläche und liegt nach Umsetzung der Planung bei 87,33 %.

Für die Planung wird eine landschaftsökologische Wertigkeit von 2.170 Werteinheiten erzielt. Dies entspricht einer durchschnittlichen Wertstufe von 1,11.

Kompensation des Eingriffs / Eingriffs-/Ausgleichsbilanz

Der Abgleich der landschaftsökologischen Qualitäten zwischen Bestands- und Planungssituation führt zu einem Defizit von 2.543 Werteinheiten. Dies entspricht einem durchschnittlichen Wertstufenverlust von 1,39 Wertstufen.

Im Geltungsbereich der 1. Änderung des Bebauungsplans stehen keine Flächen zum Ausgleich zur Verfügung. Daher muss der Ausgleich an anderer Stelle im Stadtgebiet nachgewiesen werden. Dieser Nachweis erfolgt durch die Zuordnung der insgesamt 2.067 m² großen Flächen Nr. 26017 und 26020 aus dem städtischen Kompensationsflächenpool.

Fläche 1 – im BPlan 585 – Südwestlich Nordkirchenweg/westl. Kappenberger Damm / Buswende – Komkat 26017:

Die für die 1. Änderung des Bebauungsplans 378 vorgesehene Kompensationsfläche (Gem. Hiltrup, Flur 1, Nr. 538 - siehe Lageplan) ist im Bebauungsplan Nr. 585 als „Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft“ ohne zugewiesenes Kompensationserfordernis festgesetzt und im Flächenpool für Kompensationsmaßnahmen unter der Nummer 26017 mit einer Größe von 770 m² erfasst. Auf dieser und den benachbarten Kompensationsflächen werden verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen wie etwa die Umwandlung einer Ackerfläche in eine Hochstaudenflur und das Anpflanzen von Baumgruppen realisiert. Bezogen auf die Kompensationsfläche Nr. 26017 erzielen diese Maßnahmen eine landschaftsökologische Wertsteigerung von 948 Werteinheiten.

Fläche 2 – im BPlan 585 - Südwestlich Nordkirchenweg/westl. Kappenberger Damm / Buswende – Komkat 26020:

Auch diese Fläche liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplans Nr. 585 und weist eine Größe von 1.297 m² auf. Durch verschiedene landschaftspflegerische Maßnahmen wird hier eine Aufwertung von 1.596 Werteinheiten erzielt.

Insgesamt wird auf den zwei Kompensationsflächen eine ökologische Aufwertung von 2.544 Werteinheiten erzielt. Somit gilt das ökologische Defizit von 2.543 Werteinheiten, welches durch die 1. Änderung des Bebauungsplans 378 entsteht, als vollständig ausgeglichen.

Artenschutzprüfung (ASP)

Im Rahmen der Artenschutzprüfung (planU, 2021) erfolgte im Jahr 2021 eine Erfassung der Höhlenbäume, Brutvögel, Fledermäuse und Reptilien. Die Erfassung erfolgte für die insgesamt fünf geplanten Haltepunkte der WLE in Münster.

Avifauna

In den Untersuchungsgebieten zu den fünf Haltepunkten und in deren direkter Umgebung konnten 30 verschiedene Vogelarten nachgewiesen werden. Darunter sind drei sogenannte „planungsrelevante“ Vogelarten (Mäusebussard, Turmfalke, Mehlschwalbe), bei denen aber keine Betroffenheit vorliegt, da nur „überfliegend“ oder „Nahrungsgast“. Die sonstigen nachgewiesenen Vogelarten sind weit verbreitet.

Da zwei der drei planungsrelevanten Vogelarten, nämlich der Turmfalke und die Mehlschwalbe, im Untersuchungsgebiet zur vorliegenden 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 festgestellt wurden, werden im Folgenden die relevanten Informationen aus der Artenschutzprüfung wiedergegeben:

Turmfalke: Bei der ersten Begehung der Brutrevierkartierung am 29.03.2021 wurde insgesamt einmalig ein männliches Individuum des Turmfalken im Untersuchungsgebiet am Albersloher Weg beobachtet. Dieser überflog das Untersuchungsgebiet in Richtung Südosten.

Im Eingriffsbereich selbst wurden weder Bruten noch Nahrungsflüge festgestellt. Zwar sind Nahrungsflüge dieser Art auch im Bereich des Eingriffs denkbar, eine erhebliche Bedeutung als Nahrungshabitat kann diesem Bereich dennoch nicht beigemessen werden. Folglich ist bei der Umsetzung des Planvorhabens weder mit dem Verlust essentieller Nahrungshabitate noch anderweitiger erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen, die somit ausgeschlossen werden.

Mehlschwalbe: Bei zwei Kartiergängen im Mai 2021 wurden jeweils eine bzw. zwei Mehlschwalben überfliegend festgestellt. Brutstätten und Nahrungsflüge innerhalb des Untersuchungsgebietes konnten jedoch nicht nachgewiesen werden. Zwar sind Nahrungsflüge dieser Art auch im Bereich des Eingriffs denkbar, eine erhebliche Bedeutung als Nahrungshabitat kann diesem Bereich jedoch nicht beigemessen werden. Folglich ist bei der Umsetzung des Planvorhabens weder mit dem Verlust essentieller Nahrungshabitate noch anderweitiger erheblicher Beeinträchtigungen zu rechnen, die somit ausgeschlossen werden.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass hinsichtlich der Arten Turmfalke, Mäusebussard und Mehlschwalbe, die Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG nicht eintreten.

Die erforderlichen Gehölzrodungsmaßnahmen wurden bereits im Winter 2022/23 durchgeführt. Diesbezügliche Regelungen sind daher im Bebauungsplan nicht erforderlich.

Generell gelten zum Schutz von Vögeln die gesetzlichen Bestimmungen mit Blick auf Gehölzrodungen. So sind auch bei Eingriffen in den Gehölzbestand bzw. bei der Baufeldfreimachung im Zuge des Haltepunktbaus außerhalb des Bebauungsplanbereichs folgende zeitliche Vorgaben zu beachten:

- Gehölzarbeiten nur innerhalb des Zeitraum von 01.10 – 28/29.02 eines Jahres
- Ausnahmen nur nach Freigabe durch eine sachverständige Person.

Fledermäuse

In den fünf Untersuchungsgebieten wurden die vier Fledermausarten Großer Abendsegler, Rauhautfledermaus, Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus festgestellt. Darüber hinaus konnten die zwei Arten Kleiner Abendsegler und Zweifarbfledermaus nicht sicher nachgewiesen werden. Alle Fledermausarten gehören zu den planungsrelevanten Arten. Bei keiner Art gab es aktuell einen Quartiernachweis in den einzelnen Untersuchungsgebieten.

Innerhalb des Plangebietes zur 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 wurden im Rahmen der Untersuchung keine Fledermäuse und keine Höhlenbäume festgestellt.

Hinweis außerhalb der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378:

Südlich angrenzend an das Plangebiet wurde eine wiederkehrende Jagdaktivität der Zwergfledermaus und weiter südlich im Gewerbegebiet Loddenheide eine andauernde und intensive Jagdaktivität der Zwergfledermaus sowie mindestens zwei Tiere der Rauhautfledermaus festgestellt. Höhlenbäume befinden sich auf der Mittelinsel des Albersloher Weges, südlich außerhalb des Plangebietes.

Aufgrunddessen wird vorsorglich darauf hingewiesen, dass bei Eingriffen in den Baumbestand außerhalb des Plangebietes und ggf. Entfernung von potentiellen Baumhöhlenquartieren im Zusammenhang mit dem Haltepunktbau weitere Vermeidungsmaßnahmen und ggf. Ausgleichsmaßnahmen notwendig werden. Diese bestehen in einer Ein- bzw. Ausflug- und Baumhöhlenkontrolle auf Besatz und ggf. Entwertung des Quartierpotenzials vor einer Gehölzrodung. Die Gehölzbeseitigung hat daher unter ökologischer Baubegleitung zu erfolgen. Falls ein Fledermausbesatz festgestellt werden sollte, ist die Umsetzung von CEF-Maßnahmen (Aufhängen von entsprechenden Ersatzquartieren) notwendig.

Generell sind zum Schutz von Fledermäusen und Insekten folgende Vorgaben der Artenschutzprüfung zur Minimierung der Lichtemissionen bei der Errichtung und dem Betrieb des Haltepunktes innerhalb und außerhalb des Plangebietes zu berücksichtigen:

- Möglichst geringe Aufstellhöhen der Lichtquellen an den Straßenzügen zur Verringerung großräumiger Anlockeffekte
- Verwendung geschlossener Lampenkörper (kein Hitzetod von Insekten) mit gerichteter Anstrahlung der betreffenden Bereiche (Lichtbündelung)
- Keine Verwendung von Kugelleuchten oder nur zum Teil abgeschirmter Leuchten
- Keine Beleuchtung angrenzender Flächen
- Verwendung von insekten- und fledermausfreundlichen Leuchtmitteln (mit einer Hauptintensität des Spektralbereiches über 500 nm bzw. maximalen UV-Licht-Anteil von 0,02 %, bspw. LED-Leuchten mit einem geeigneten insektenfreundlichen Farbton in Warmweiß, Gelblich, Orange, Amber, Farbtemperatur CCT von < 3000 K).

Der Bebauungsplan (1. Änderung) enthält einen entsprechenden Hinweis.

Reptilien: Es wurden keine Reptilien in den Untersuchungsgebieten nachgewiesen.

Als Fazit der Artenschutzprüfung ist festzuhalten, dass die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen nicht eintreten.

Weitere Informationen können der Artenschutzprüfung entnommen werden.

7.4.3 Fläche und Boden

Derzeitige Umweltsituation

Als natürlicher Boden findet sich gemäß Umweltkataster Münster im Änderungsbereich des Bebauungsplans und der Umgebung ein Braunerde-Pseudogley. Der Boden ist bereits durch die vorhandenen Versiegelungen stark überprägt. Die Versiegelungsquote im Änderungsbereich beträgt 45,5 % im Bestand.

Altlasten-/Verdachtsflächen liegen nicht vor.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Durch die Planung nimmt der Versiegelungsanteil deutlich auf 87,33 % zu und es besteht ein entsprechendes Ausgleichserfordernis für den Eingriff (s. Punkt. 7.4.2). Aufgrund der Lage der betroffenen Fläche innerhalb eines grundsätzlich als Kerngebiet überplanten Bereichs handelt es sich um eine Maßnahme der Innenentwicklung.

Zu Bodendenkmälern s. Punkt 7.4.7 (Kulturgüter).

7.4.4 Wasser

Derzeitige Umweltsituation

Fließ- oder Stillgewässer befinden sich nicht im Plangebiet. Das Plangebiet liegt nicht innerhalb eines Wasserschutzgebietes.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Durch die zusätzliche Versiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate gesenkt. Es sind jedoch weder grundwasserabhängige Biotope, noch ein Wasserschutzgebiet o.ä. betroffen, so dass die Erheblichkeit als gering einzustufen ist.

7.4.5 Klima / Luft

Derzeitige Umweltsituation

Eine besondere Klimafunktion gemäß Umweltkataster Münster weist der Änderungsbereich nicht auf. Zur Ermittlung der lokalen Klimafunktion bzw. –belastung des Plangebietes und seiner Umgebung wurde die Klimaanalysekarte des Fachinformationssystems Klimaanpassung des LANUV im Internet ausgewertet: demnach herrscht im Plangebiet und der Umgebung im Sommer tagsüber eine starke thermische Belastung. Nachts besteht gemäß LANUV keine Überwärmung.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Aufgrund der Zunahme der Versiegelung verstärkt sich der Effekt auf das Mikroklima, dass es im Sommer tags und im betroffenen Bereich auch nachts zu einer stärkeren Erwärmung kommt. Dieser Effekt ist auf die versiegelten Flächen des Kerngebietes bzw. die unmittelbare Umgebung beschränkt.

Begrünungsmaßnahmen, die diesen Auswirkungen der Versiegelung entgegenwirken, sollen im weiteren Verfahren umgesetzt werden. Hierzu gehören z.B. die Anpflanzungen von Laubbäumen als Schattenspender im Bereich der Parkplätze sowie die Begrünung der Fahrradboxen etc.

Klimawandel

Als Treibhausgase werden gasförmige Stoffe in der Luft bezeichnet, die zum globalen Treibhauseffekt beitragen und sowohl einen natürlichen als auch einen durch den Menschen verursachten Ursprung haben können. Im Plangebiet sind bauzeitlich durch die Baumaschinen, LKW etc. sowie betriebsbedingt durch den PKW- und Busverkehr Treibhausgasemissionen zu erwarten.

Grundsätzlich handelt es sich bei der Planung des Haltepunktes Loddenheide um einen Baustein im Rahmen der Planung des öffentlichen Schienenpersonennahverkehrs, der u.a. der Reduzierung von Treibhausgasemissionen dienen soll.

7.4.6 Landschaft / Ortsbild

Derzeitige Umweltsituation

Das Ortsbild im Änderungsbereich ist durch die umgebende Kern- bzw. Gewerbegebietsnutzung geprägt.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Die Anbindung des Haltepunktes an den Haferlandweg sowie die Abstellflächen für Fahrräder etc. werden sich zukünftig optisch in das vorhandene Kerngebiet integrieren. Erhebliche Auswirkungen auf das Ortsbild sind nicht zu erwarten.

7.4.7 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Derzeitige Umweltsituation

Im Änderungsbereich befinden sich keine Baudenkmäler, Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

Prognose des Umweltzustands bei Durchführung der Planung / Maßnahmen

Den Umgang mit Bodendenkmälern und das Verhalten bei der Entdeckung von Bodendenkmälern regelt das Denkmalschutzgesetz NRW. Der Bebauungsplan enthält einen Hinweis für den Fall der Entdeckung neuer Bodendenkmäler.

7.4.8 Wechselwirkungen

Die Wechselwirkungen werden indirekt über die beschriebenen Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter erfasst und dort beschrieben.

7.4.9 Zusammenfassung der erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen

Unter Umsetzung der naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen des Artenschutzes sind keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.

7.5 Nichtdurchführung der Planung (Prognose Null-Variante)

Bei Nichtdurchführung der Planung würde die Anbindung des Haltepunktes Loddenheide an den Haferlandweg und die Einrichtung von Fahrradabstellmöglichkeiten etc. entfallen. Die öffentliche Grünfläche könnte erhalten bleiben, ein Ausgleichserfordernis für den Eingriff würde nicht entstehen.

7.6 Anderweitige Planungsmöglichkeiten

Der grundsätzliche Standort des Haltepunktes wurde im Rahmen der Planfeststellung zur WLE-Reaktivierung festlegt. Die Bebauungsplanänderung schafft die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Anbindung an den Haferlandweg und Infrastruktureinrichtungen. Anderweitige Planungsmöglichkeiten dazu drängen sich nicht auf.

7.7 Überwachung (Monitoring)

Gemäß § 4c BauGB sind die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen.

Die erforderlichen Ausgleichsmaßnahmen (s. Punkt 7.4.2) unterliegen der Überwachung des Amtes für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit der Stadt Münster.

Die Stadt Münster erfasst im Rahmen der von ihr erhobenen Umweltdaten Münster kontinuierlich die Entwicklung wesentlicher Schutzgüter im Stadtgebiet. Mittels geeigneter Indikatoren kann die Entwicklung mit Blick auf die vom Rat beschlossenen Umweltstandards nachvollzogen werden. Die Umweltdaten Münster dienen damit in Münster einem gesamtstädtischen Monitoring der Umweltentwicklungen.

7.8 Zusammenfassung

Mit der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für den WLE-Haltepunkt „Loddenheide“ geschaffen werden. Das Planungsziel ist, eine öffentliche Verkehrsfläche für den Fuß- und Radverkehr an den Haferlandweg anzuschließen, eine Verbindung zu den Gleisanlagen herzustellen sowie mehrere Stellplätze für Fahrräder und e-Scooter zu schaffen. Die Betriebe und Einrichtungen innerhalb des Bebauungsplans Nr. 378, des Gewerbe- und Bürostandortes Loddenheide sowie andere Ziele in der Umgebung werden damit fußläufig und mit dem Fahrrad vom Haltepunkt aus erreichbar.

Die Planung des Haltepunktes im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378 ist aufgrund der fehlenden kritischen Immissionsorte und der geringen Lärmemissionen durch die Parkverkehre lärmtechnisch unkritisch.

Im Zuge der Bebauungsplanänderung wird eine Grünfläche überplant und der Versiegelungsanteil nimmt deutlich auf rund 87 Prozent der Fläche zu. Der im Rahmen der Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung ermittelte Kompensationsbedarf wird auf zwei städtischen Flächen des Kompensationsflächenpools außerhalb des Bebauungsplans Nr. 378 (1.Änderung) gedeckt. Der Eingriff ist damit vollständig kompensiert. Auf Basis des Artenschutzgutachtens ergeben sich Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen zum Schutz der Vögel und Fledermäuse im Zuge des Haltepunktbaus innerhalb und außerhalb des Bereichs der 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378.

8 Flächenbilanz

Geltungsbereich	1831,75 m²
Öffentliche Verkehrsfläche	1058,36 m²
Kerngebiet	773,41 m²

Tabelle 2: Flächenbilanz

9 Realisierung der Planung / Durchführungsmaßnahmen

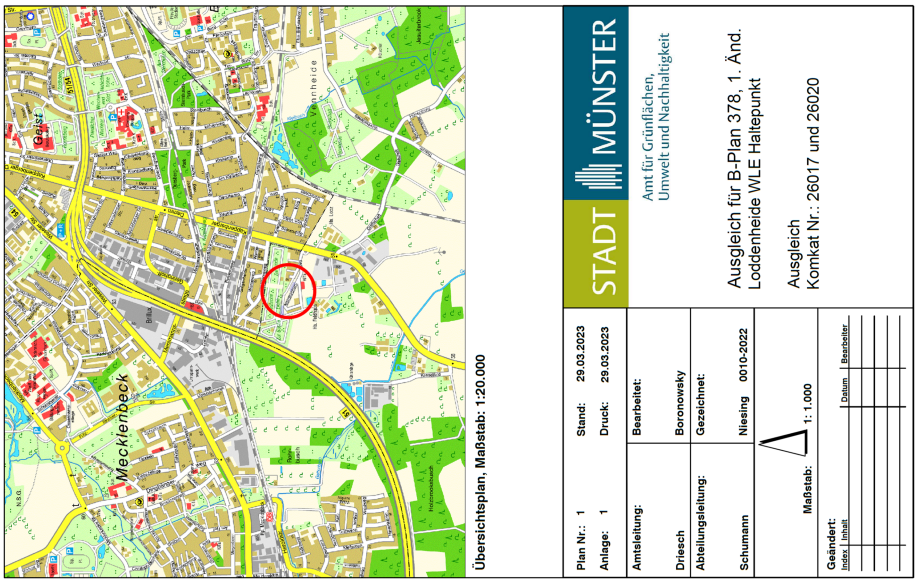
Die Verwirklichung des Bebauungsplans erfolgt in zeitlicher Abstimmung mit der WLE im Zusammenhang mit der baulichen Umsetzung der Inhalte des Planfeststellungsverfahrens.

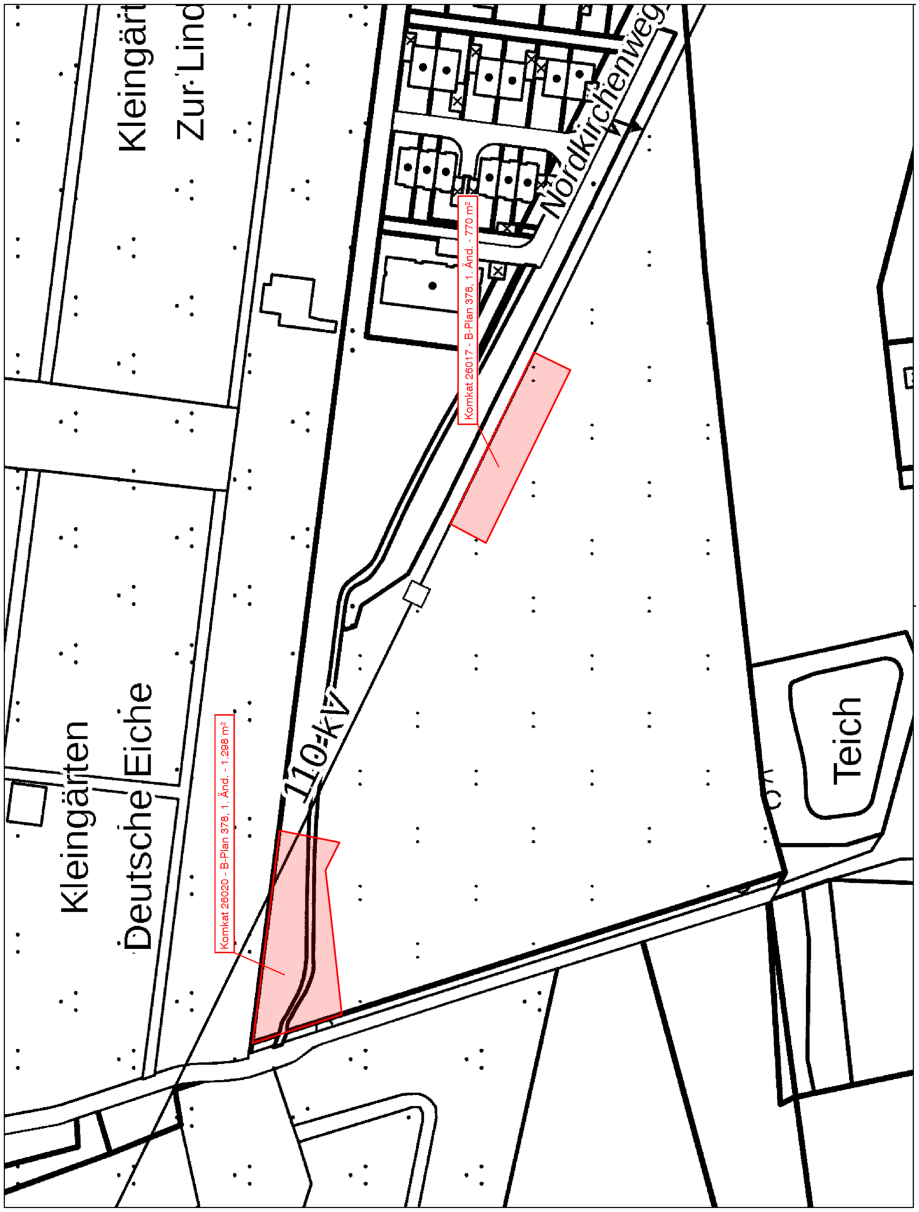
Diese Begründung dient gemäß § 9 Abs. 8 Baugesetzbuch als Anlage zu der vom Rat der Stadt Münster am **11.11.2024** als Satzung beschlossenen 1. Änderung des Bebauungsplans Nr. 378: Loddenheide - Heumannsweg / Albersloher Weg / Drolshagenweg / Lindberghweg im Bereich des neuen WLE-Haltepunkts "Loddenheide"

Münster, den **12.12.2024**

Markus Lewe (L.S.)
Oberbürgermeister

Anlage


Mecklenbeck
Übersichtsplan, Maßstab: 1:20.000
Plan Nr.: 1
Anlage: 1
Stand: 29.03.2023
Druck: 29.03.2023
STADT MÜNSTER
Amt für Grünflächen, Umwelt und Nachhaltigkeit
Amtsleitung:
Driesch
Bearbeitet:
Boronowsky
Abteilungsleitung:
Schumann
Gezeichnet:
Niesing 0010-2022
Maßstab: 1: 1.000
Ausgleich für B-Plan 378, 1. Änd.
Loddenheide WLE Haltepunkt
Ausgleich
Komkat Nr.: 26017 und 26020
Geändert:
Index | Inhalt
Datum
Bearbeiter


Kleingärten
Deutsche Eiche
Kleingärt
Zur Lind
110-kV
Nordkirchenweg
Teich
Komkat 26020 - B-Plan 378, 1. Änd. - 1.298 m²
Komkat 26017 - B-Plan 378, 1. Änd. - 770 m²